

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 4 des § 8 der Anordnung vom 1. Juni 1988 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 10 S. 125) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1989'

**Der Minister  
für Kohle und Energie**

I. V.: P a k u l l  
Staatssekretär

**Anordnung  
über den Bezug von industriellen Konsumgütern  
durch gesellschaftliche Bedarfsträger  
vom 1. August 1989**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung regelt «Jen Bezug von industriellen Konsumgütern einschließlich Baumaterialien durch gesellschaftliche Bedarfsträger.

(2) Diese Anordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (einschließlich Betriebe und Einrichtungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen) sowie Handwerker, Gewerbetreibende und selbständig Tätige (nachfolgend gesellschaftliche Bedarfsträger genannt).

(3) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne der Regelung des § 5 dieser Anordnung sind auch

- Betriebsteile, soweit sie ihren Standort nicht am Sitz des Betriebes haben,
- produzierende Einheiten der Bau- und Montageindustrie mit eigener Kassenführung, die mehr als 500 Beschäftigte haben oder die Aufgaben des Generalauftragnehmers durchführen.

**§ 2**

Die Planung und Bilanzierung von industriellen Konsumgütern für gesellschaftliche Bedarfsträger hat entsprechend den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung zu erfolgen. Dementsprechend haben gesellschaftliche Bedarfsträger ihren Bedarf an industriellen Konsumgütern auf der Grundlage von Ausstattungs- und Verbrauchsnormen ihren übergeordneten Organen (Kombinatsbetriebe gegenüber dem Kombinat und Genossenschaften gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat) in festgelegtem Umfang nachzuweisen und zu begründen.

**§ 3**

(1) Gesellschaftliche Bedarfsträger dürfen industrielle Konsumgüter im Rahmen der für sie festgelegten Bilanzanteile und weiteren materiellen Fonds (insbesondere in Kombinatbilanzen festgelegte Versorgungsgrößen, für die keine Bilanzanteile erteilt werden) in Übereinstimmung mit den geltenden Finanzierungsrichtlinien und unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit grundsätzlich nur bei den zuständigen Betrieben des Produktionsmittelhandels bzw. bei den mit der planmäßigen Versorgung gesellschaftlicher Bedarfsträger beauftragten Kombinat- und Betrieben der Produktion kaufen.

(2) Die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit industriellen Konsumgütern, für deren Vertrieb kein Betrieb des Produktionsmittelhandels besteht bzw. für die die Belieferung nicht unmittelbar durch die Produzenten vorgenommen wird, erfolgt durch die örtlich zuständigen Großhandels-

betriebe des Konsumgüterbinnenhandels ausschließlich im Rahmen der von den gesellschaftlichen Bedarfsträgern nachzuweisenden Bilanzanteile und weiteren materiellen Fonds (nachfolgend Bilanzanteile genannt). Diese Bilanzanteile sind durch die Großhandelsbetriebe zu erfassen und gegenüber den Zentralen Warenkontoren abzurechnen.

(3) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben die Zentralen Warenkontore des Konsumgüterbinnenhandels über die in den Bilanzen enthaltenen Bilanzanteile für gesellschaftliche Bedarfsträger, die über den Konsumgüterbinnenhandel zu realisieren sind, zu informieren. Die Zentralen Warenkontore haben den Räten der Bezirke die Bilanzanteile und weiteren materiellen Fonds für die gesellschaftlichen Bedarfsträger ihres Territoriums mengen- bzw. wertmäßig zur Kenntnis zu geben,

(4) Ist die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger durch die örtlich zuständigen Großhandelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels ökonomisch nicht effektiv, haben die Direktoren der Großhandelsbetriebe in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und den Leitern der Einzelhandelsbetriebe gemeinsam festzulegen, welche ausgewählten Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels bestimmte Warensortimente an gesellschaftliche Bedarfsträger verkaufen dürfen.

(5) Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und die Großhandelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels haben den dezentral geplanten Bedarf der Dienststellen der bewaffneten Organe sowie der Fondsträger des Versorgungsbereiches 7770 als Lagerbezug von Kleinmengen ohne Vorlage von Bilanzanteilen zu sichern.

**§ 4**

(1) Gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist es nicht gestattet, industrielle Konsumgüter aus dem Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung, soweit nicht gemäß § 5 etwas anderes bestimmt ist, oder von Bürgern zu kaufen.

(2) Den Betrieben des Produktionsmittelhandels, den Vertriebsorganisationen der Industrie und den Groß- und Einzelhandelsbetrieben des Konsumgüterbinnenhandels ist es untersagt, industrielle Konsumgüter aus dem Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung an gesellschaftliche Bedarfsträger zu verkaufen. Ausnahmen sind im § 5 geregelt.

**§ 5**

(1) Gesellschaftliche Bedarfsträger können im Einzelhandel ohne Vorlage von Bilanzanteilen aus dem Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung kaufen:

- a) Papier- und Bürobedarfsartikel bis zu einem Betrag in Höhe von 25 M je Monat, ausgenommen die zentralen Staatsorgane, Kombinate und Betriebe, Konsumgenossenschaften, wirtschaftsleitende Organe sowie Räte der Bezirke, Kreise und Städte;
- b) Kleinstmengen an anderen industriellen Konsumgütern, mit Ausnahme von Baumaterialien, bis zu einem Gesamtbetrag von 200 M je Monat; das Limit von 200 M verfällt am Monatsende;
- c) im Ausnahmefall industrielle Konsumgüter bis zu einem Gesamtbetrag von 300 M zur Deckung des Ersatzbedarfs infolge eines eingetretenen Schadens für gewerkschaftliche und betriebliche Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Sports und der Jugenderholung im Rahmen der festgelegten Ausstattungsnormative. Voraussetzung für den Kauf im Einzelhandel ist, daß ein kurzfristiger Bezug von den im § 3 angeführten Kombinat- und Betrieben und Einrichtungen nachweislich nicht möglich ist;
- d) zur Deckung eines Ersatzbedarfs für
  - die Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Erholung von Kindern, Schülern, Lehrlingen und Studenten,
  - die Betreuung von Bürgern, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Hoch- und Fachschulwesens ständig oder über einen längeren Zeitraum ihren Wohnsitz haben, und für Klubs der Volkssolidarität.